Landkreis Lüchow-Dannenberg 27.05.2013
Der Landrat
51 - Jugend, Familie, Bildung

Sitzungsvorlage

Nr. 2013/418

Beschlussvorlage

Übertragung der laufenden Verwaltung nach § 103 NSchG für die Elbtalschule Gartow auf die Samtgemeinde Gartow;
Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von § 106 Abs.6 Nr.1 NSchG

Ausschuss für Schule, Bildung, Kultur	05.06.2013	**TOP**

Kreisausschuss	17.06.2013	**TOP**

Beschlussvorschlag:

1.
Die laufende Verwaltung nach § 103 NSchG für die Elbtalschule wird der Samtgemeinde Gartow auf der Grundlage der hierüber geschlossenen Vereinbarung übertragen.
.

2.
Die Verwaltung wird beauftragt, zur organisatorischen Zusammenfassung der Grundschule Gartow mit der Elbtalschule Gartow bei der Landesschulbehörde eine Ausnahmegenehmigung von § 106 Abs. 6 Nr.1 NSchG zu beantragen.

Sachverhalt:

Zwischen der Samtgemeinde Gartow und dem Landkreis wurde unter Mitwirkung des Gebäudemanagements der anliegende Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung erarbeitet. Er regelt die Grundzüge von Art, Umfang und Finanzierung der Übertragung der laufenden Verwaltung der Elbtalschule Gartow auf die Samtgemeinde Gartow.

Die Samtgemeinde Gartow hat weiterhin beantragt, dass der Landkreis bei der Landesschulbehörde einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von § 106 Abs. 6 Nr.1 NSchG stellt, um die Grundschule Gartow und die Elbtalschule organisatorisch zusammenzufassen. Grundlage dafür ist das Konzept des „Lernens unter einem Dach“.

Die organisatorische Zusammenlegung von Haupt- und Realschulen mit Grundschulen nach § 106 Abs. 6 NSchG ist rechtlich nicht zulässig. Es wäre daher eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen. Als Begründung hierfür wären anzuführen:

- die Insellage mit zwei angrenzenden anderen Bundesländern im Norden und Osten sowie die Abgrenzung durch die Elbe mit geringen Querungsmöglichkeiten
- die langen Wege mit entsprechenden Fahrzeiten
- keine Alternative in der Samtgemeinde Gartow

Hinsichtlich der rechtlichen Möglichkeiten wurde ein Gespräch mit dem Rechtsbereich der Landesschulbehörde geführt. Ohne dass es hier verbindliche Zusagen gegeben und einem Prüfergebnis aus Hannover (dort fällt die letztendliche Entscheidung) vorgegriffen werden kann, wurden für Gartow einem solchen Ausnahmeantrag aufgrund der besonderen Insellage durchaus Chancen eingeräumt.

Anlagen:

Entwurf der Vereinbarung über Einzelheiten der Übertragung und Wahrnehmung der laufenden Verwaltung der Elbtalschule Gartow gemäß § 103 Nds. Schulgesetz zwischen dem Landkreis und der Samtgemeinde Gartow

Finanzielle Auswirkungen:

entsprechend Haushaltsplan und anliegender Verwaltungsvereinbarung

_____